

Merkblatt: Was Sie über den Jugendurlaub wissen müssen

Was ist der Jugendurlaub?

Seit 1991 haben alle Arbeitnehmende und Lernende unter 30 Jahren ein Anrecht auf maximal fünf Tage unbezahlten Bildungsurlaub für freiwillige Jugendarbeit. Dieser ist im [Obligationenrecht in Artikel 329e](#) verankert.

Wer darf den Jugendurlaub beziehen?

Junge Personen unter 30 Jahren, die in ihrer Freizeit ehrenamtliche Jugendarbeit leisten und bei einem privaten Unternehmen angestellt sind. Für Angestellte bei Bund, Kantonen und Gemeinden gelten andere gesetzlichen Grundlagen.

Wofür darf der Jugendurlaub bezogen werden?

- **Leiten:**
Wer hilft Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabende, Wochenendaktivitäten, Lager und Kurse vorzubereiten, zu organisieren und zu leiten, darf den Jugendurlaub beziehen.
- **Betreuen:**
Wer in einem Lager kocht, eine Gruppe betreut oder einen Jugendtreff animiert, darf den Jugendurlaub beziehen.
- **Beraten:**
Wer als J+S Expert*in, als Fachexpert*in, Ausbilder*in, Instruktor*in arbeitet, oder bei der Gewerkschaftsjugend juristische Beratungen durchführt, darf den Jugendurlaub beziehen.
- **Aus- und Weiterbilden:**
Wer an Kursen, Seminaren, Tagungen oder Workshops teilnehmen will, die für die Jugendarbeit notwendig sind, darf den Jugendurlaub beziehen.

Wie oft kann der Jugendurlaub bezogen werden?

Maximal 5 Arbeitstage pro Jahr, auch tage- und halbtagesweise. Der*Die Arbeitgeber*in ist nicht verpflichtet, nicht bezogene Urlaubstage im darauffolgenden Jahr zu gewähren.

Besteht während des Jugendurlaubs ein Anrecht auf Lohn?

Nein, der Jugendurlaub ist unbezahlt. Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung hingegen erstreckt sich auch auf die unbezahlten Urlaubstage (minimale Einbussen bei Taggeldern oder Renten möglich). Ein Anspruch auf Erwerbsersatz besteht bei der Teilnahme an J+S-Kursen, die von Bund und Kantonen organisiert werden. Für Organisation von Kursen oder die Teilnahme an Kursen, die nicht von Bund und Kantonen organisiert werden, gibt es **keinen** Erwerbsersatz. Es gibt Arbeitgeber*innen, die den Jugendurlaub bezahlen; falls es sich um von Bund oder Kanton organisierten J+S-Kurse handelt, bekommt in diesem Fall der*die Arbeitgeber*in den Erwerbsersatz ausbezahlt.

Grundsätzlich gewähre ich meinen Mitarbeitenden gerne den Jugendurlaub – bloss nicht ausgerechnet jetzt! Wie weiter?

Prinzipiell haben die Mitarbeitenden bei rechtzeitiger Einreichung des Gesuches (2 Monate) Anrecht auf den Jugendurlaub. Gehend Sie darum wie folgt vor:

- Prüfen Sie, ob Sie die Ressourcen intern umlagern können.
- Suchen Sie das Gespräch mit dem*der Mitarbeiter*in. Vielleicht lässt sich der Kurs / das Lager verschieben.
- Ersuchen Sie Ihre Mitarbeitenden Ihnen möglichst schon Anfang Jahr die Jugendurlaubspläne bekannt zu geben.
- Und denken Sie daran, dass die Mitarbeitenden während des „Urlaubs“ einiges lernen, das sie auch bei der Arbeit anwenden können.

Was ist ehrenamtliche, ausserschulische Jugendarbeit?

Unter ehrenamtlicher Jugendarbeit versteht man das freiwillige Arbeiten mit Jugendlichen in kulturellen, kirchlichen, sportlichen und politischen Bereichen. Diese Arbeit ist immer unentgeltlich – mit Ausnahme von Spesenentschädigungen. Die Freiwilligenarbeit findet im Rahmen einer Non-Profit-Organisation statt. In der Schweiz ist eine nicht zu überblickende Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ehrenamtlich tätig.